Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

zu solche vermeindt, unrechtmäßig Mandat, ihme
zu, oder herfür streichen, wan er nicht die Rö:
minischen, vielerley Variationes anzuge, den
unverzüglichen Wildtbann, so ausser der Grafs
gelegen sein soll (dessen man ihme aber, weder
in dem Nordgeschlichen, im Kürstenthum Ba
gelegenen Heydnern gestendig) als wan ein
zu dem Romischen Reich, ein vorehlich gehö
rich ist und aufmuste, und letzlich seiner ein
gesetzten Obrigkeit, der K: Regierung hö
hst Rechtmäßig vergangen erkandt und ihn
tis Criminationibus begillirte, lasterte, und
ihm ihrechlichstem angriffe.

Erstlich legt Brand in Replicis hinwiderumb
die endichtigen Mandata einfarich und dan
mit dem er anzeigt, die Constitutio superior
restris stey generalis, ihn der gutter halben, so
die gelegen, keinen anstrenge.

Hierüber hat man die Reich Constitution